

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES VERWALTUNGSRATS
DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION**

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33
Absatz 2 Buchstaben b und e,

BESCHLIESST:¹

Erster Teil: Tagungsteilnehmer

Artikel 1 Mitglieder

- (1) Die Namen der von den einzelnen Vertragsstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens als Mitglieder des Verwaltungsrats (nachstehend „Rat“ genannt) bestellten Vertreter und Stellvertreter (nachstehend „Mitglieder“ genannt) werden von dem betreffenden Staat dem Präsidenten des Europäischen Patentamts mitgeteilt. Dieser unterrichtet die Vertragsstaaten und die Mitglieder entsprechend.
- (2) Die Mitglieder treten ihr Amt an dem Tag an, an dem der Präsident des Europäischen Patentamts von ihrer Bestellung unterrichtet worden ist.
- (3) Die Mitglieder können an allen Beratungen des Rats teilnehmen und bei Abstimmungen die Stimme ihres Vertragsstaats abgeben.
- (4)² Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Tagung teilzunehmen, kann sich von einem anderen Angehörigen seiner Delegation (Artikel 2 Absatz 2) vertreten lassen. Bei einer Tagung mit physischer Anwesenheit (Artikel 8 Absatz 2) kann sich ein Mitglied, das verhindert ist, an dieser Tagung physisch teilzunehmen, alternativ für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden. In beiden Fällen wird das Ratssekretariat (Artikel 6) hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet.

Artikel 2 Delegationen

- (1) Sofern der Rat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können die Mitglieder Berater und Sachverständige hinzuziehen (Artikel 26 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens). Deren Namen werden dem Ratssekretariat (Artikel 6) schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder bilden zusammen mit ihren Beratern und Sachverständigen die Delegation des jeweiligen Vertragsstaats.

¹ Neugefaßt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 8/06](#).

² Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 6/21](#).

Artikel 3 **Beitrittsberechtigte Staaten**

Die Vertreter von Staaten, die gemäß Artikel 166 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens zum Beitritt zu diesem Übereinkommen berechtigt sind, können bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikation oder der Beitritt wirksam wird, an allen Beratungen des Rats teilnehmen, in denen es nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte (Artikel 9 Absatz 3) geht.

Artikel 4 **Vorsitz**

- (1) Der gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens gewählte Präsident des Verwaltungsrats (nachstehend „Präsident“ genannt) ist für die Arbeit des Rats und die Ausübung seiner Funktionen verantwortlich. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Präsident eng mit dem Präsidenten des Europäischen Patentamts zusammen. Alle Vorschriften dieser Geschäftsordnung, die den Präsidenten betreffen, sind auf den Vizepräsidenten und den in Absatz 4 dieses Artikels genannten Ad-hoc-Präsidenten entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz bei den Tagungen des Rats. Die Mitglieder können zu jedem Zeitpunkt während der Beratungen Einspruch gegen die Beratungsführung des Präsidenten erheben. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, kann jedes Mitglied die unmittelbare Entscheidung des Rats verlangen.
- (3) Wird das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Rats frei, so wählt der Rat zur Neubesetzung dieses Amts auf seiner nächsten Tagung einen neuen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten gemäß Artikel 27 des Europäischen Patentübereinkommens.
- (4) Kann weder der Präsident noch der Vizepräsident an einer Tagung des Rats teilnehmen, wird die Tagung durch das dienstälteste Mitglied eröffnet, das den Rat unverzüglich zur Wahl eines Ad-hoc-Präsidenten auffordert. Dieser führt sodann während der Dauer der Verhinderung den Vorsitz bei dieser Tagung.

Artikel 5¹ **Präsidium**

- (1) Gemäß Artikel 28 des Europäischen Patentübereinkommens kann ein Präsidium gebildet werden.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse des Haushalts- und Finanzausschusses obliegt dem Präsidium die Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Arbeit des Rats.
- (3) Näheres zur Funktion und Arbeitsweise des Präsidiums regelt der Rat in dem Beschluss zur Bildung des Präsidiums und entsprechenden Folgebeschlüssen. Darin kann der Rat dem Präsidium insbesondere auch weitere Aufgaben übertragen.

Artikel 6 **Ratssekretariat**

- (1) In Anwendung von Artikel 32 des Europäischen Patentübereinkommens stellt der Präsident des Europäischen Patentamts dem Rat ein Sekretariat (nachstehend „Ratssekretariat“ genannt) zur Verfügung.
- (2) Das Ratssekretariat erstellt die Protokolle (Artikel 12), ist für sämtliche organisatorischen Belange der Arbeiten des Rats verantwortlich und berät den Präsidenten in organisatorischen Fragen.

Artikel 7 **Weitere Teilnehmer**

Präsident des Europäischen Patentamts

- (1) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an allen Beratungen des Rats teil (Artikel 29 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens). Er kann weitere Bedienstete des Amts hinzuziehen, sofern der Rat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Präsident der Beschwerdekammern

- (2)² Der Präsident der Beschwerdekammern nimmt an den Beratungen des Rats über die Beschwerdekammereinheit teil und kann an anderen Beratungen des Rats teilnehmen, die sich nicht auf vertrauliche Punkte beziehen. Der Präsident der Beschwerdekammern kann weitere Bedienstete der Beschwerdekammereinheit hinzuziehen, sofern der Rat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Beobachter

- (3) Sofern der Rat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können die Beobachter (Artikel 30 des Europäischen Patentübereinkommens) an allen Beratungen des Rats teilnehmen, in denen es nicht um vertrauliche

1 Siehe Teil III 2a.

2 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 6/23](#).

Tagesordnungspunkte (Artikel 9 Absatz 3) geht.

Kollegium der Rechnungsprüfer

- (4) Das Kollegium der Rechnungsprüfer kann an allen Beratungen des Rats teilnehmen (Artikel 77 Absatz 4 der Finanzordnung der Europäischen Patentorganisation).

Personalvertreter

- (5.1) Sofern der Rat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, können vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4.2 bis zu vier Personalvertreter an allen Beratungen des Rats teilnehmen, in denen es nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte (Artikel 9 Absatz 3) geht.
- (5.2) Die dienstrechtliche Zustimmung zu ihrer Teilnahme bleibt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts vorbehalten.

Anwesenheit der weiteren Teilnehmer

- (6)¹ Weitere Teilnehmer im Sinne dieses Artikels, die verhindert sind, an der Tagung physisch teilzunehmen, können sich bei einer Tagung mit physischer Anwesenheit (Artikel 8 Absatz 2) für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden. Das Ratssekretariat (Artikel 6) wird hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet.

Zweiter Teil: Verfahren

Artikel 8² Einberufung

- (1) Der Rat legt jeweils im Voraus sein Arbeitsprogramm sowie die ordentlichen Tagungen eines Kalenderjahres fest.
- (2) Unter normalen Umständen werden Ratstagungen mittels Teilnahme durch physische Anwesenheit abgehalten. In besonderen Situationen, insbesondere wenn die Umstände der ordnungsgemäßen Organisation einer Tagung mit physischer Anwesenheit entgegenstehen, kann eine Tagung mittels einer durch elektronische Mittel aus der Ferne sichergestellten Teilnahme abgehalten werden (nachstehend "E-Ratstagung" genannt). Eine "E-Ratstagung" kann auch in Anbetracht der planmäßig kurzen Dauer der Tagung und der voraussichtlich zu erörternden Tagesordnungspunkte anberaumt werden.

1 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 6/21](#).

2 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 5/20](#).

- (3) Die Einberufung des Rats wird vom Präsidenten spätestens vierzehn Kalendertage vor Beginn der Tagung übermittelt. In der Einberufung wird das Tagungsformat angegeben. Wenn außerordentliche Umstände es erfordern, kann der Präsident beschließen, eine mit physischer Anwesenheit vorgesehene Tagung in eine E-Ratstagung umzuwandeln. Eine solche Umwandlung ist unverzüglich und, sofern möglich, spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Tagung mitzuteilen.
- (4) Die Tagungen des Rats werden in der Regel im Europäischen Patentamt in München abgehalten. Als Ort einer E-Ratstagung gilt, sofern in der Einberufung nichts anderes angegeben ist, das Europäische Patentamt in München.

Artikel 9 **Tagesordnung**

I. Vorläufige Tagesordnung

- (1) Der Präsident stellt die vorläufige Tagesordnung und die vorläufige Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeder Tagung auf. Diese werden spätestens vierzehn Kalendertage vor Beginn der Tagung übermittelt.
- (2) Beantragung von Punkten/Einreichung von Dokumenten

- (2.1) Vorbehaltlich der in diesem Absatz genannten Beschränkungen setzt der Präsident diejenigen Punkte auf die vorläufige Tagesordnung, deren Aufnahme von Mitgliedern, vom Vorsitzenden eines Ausschusses, einer Arbeitsgruppe oder eines anderen vom Rat eingesetzten nachgeordneten Organs, vom Kollegium der Rechnungsprüfer (Artikel 7 Absatz 3), vom Ratssekretariat oder vom Präsidenten des Europäischen Patentamts bis spätestens sechzehn Kalendertage vor Beginn der Tagung bei ihm beantragt wurde und zu denen die erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind.

Im Falle des Ratssekretariats ist die Beantragung von Punkten und die Einreichung von Dokumenten auf solche beschränkt, die im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zuständigkeiten des Ratssekretariats stehen.

- (2.2) Anträge und Dokumente

- a) von beitragsberechtigten Staaten (Artikel 3) und Beobachtern (Artikel 7 Absatz 2) werden durch den Präsidenten oder den Präsidenten des Europäischen Patentamts vorgelegt.
- b) von den Personalvertretern (Artikel 7 Absatz 4) werden durch den Präsidenten des Europäischen Patentamts vorgelegt.

- (2.3) Anträge und Dokumente,

- a) die bis spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Tagung eingehen, werden den Mitgliedern und den übrigen Teilnehmern unverzüglich übermittelt.

- b) die im Folgenden eingehen, werden ebenso übermittelt, aber in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Ratstagung aufgenommen oder im schriftlichen Verfahren (Artikel 10 Absätze 4 - 9) behandelt, es sei denn, der Rat verfährt nach Absatz 9 dieses Artikels.
- (3)¹ Der Präsident weist die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommenen Punkte der Kategorie A, B oder C zu. Sofern der Präsident nicht etwas anderes beschließt, bezeichnet dabei die Kategorie A diejenigen Punkte, die bereits vom Haushalts- und Finanzausschuss oder von einem anderen nachgeordneten, den Ratsbeschluss direkt vorbereitenden Organ mit Dreiviertelmehrheit gebilligt worden sind und über die der Rat ohne Aussprache beschließen kann. Die Kategorie A umfasst auch alle Punkte, zu denen die entsprechenden Dokumente innerhalb der Fristen nach Artikel 9 (2.1) nur zur Unterrichtung vorgelegt werden. Die Kategorie B bezeichnet diejenigen Punkte, die der Aussprache im Rat bedürfen. Die Kategorie C bezeichnet vertrauliche Punkte, über die der Rat im geschlossenen Kreis berät und beschließt, dem die Mitglieder, der Präsident des Europäischen Patentamts sowie die hinzugezogenen Bediensteten (Artikel 7 Absatz 1) und das Kollegium der Rechnungsprüfer (Artikel 7 Absatz 3) angehören.

Der Präsident kann die Kategorie der einzelnen Punkte auf der vorläufigen Tagesordnung bis zum Beginn der Tagung ändern.

- (4) In der vorläufigen Tagesordnung wird für jeden Punkt darüber hinaus entsprechend den nachstehenden Abkürzungen kenntlich gemacht, zu welchem Zweck ein Dokument vorgelegt wird:

inf = zur Unterrichtung

opn = zur Stellungnahme

dec = zur BeschlussfassungII.

II. Endgültige Tagesordnung

- (5) Zu Beginn jeder Tagung unterbreitet der Präsident den Mitgliedern gegebenenfalls die Liste der bis spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Tagung eingegangenen Anträge und Dokumente. Die Aufnahme dieser Anträge und Dokumente in die endgültige Tagesordnung bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Rats.
- (6) Jedes Mitglied sowie der Präsident des Europäischen Patentamts kann die Überführung eines Punktes aus der Kategorie A in die Kategorie B verlangen.
- (7) Die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden zu Beginn einer jeden Tagung vom Rat genehmigt.
- (8) Die Mitglieder, die Vertreter der Beobachter (Artikel 30 des Europäischen Patentübereinkommens), das Kollegium der Rechnungsprüfer,

¹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/162/10 Rev. 1.](#)

die Vorsitzenden der nachgeordneten Organe und der Präsident des Europäischen Patentamts können nach der ohne Aussprache erfolgten Beschlussfassung über die A-Punkte eine Erklärung zu Protokoll geben.

- (9) Mit einstimmiger Zustimmung des Rats können jederzeit vor dem Ende der Tagung
 - a) dringende oder im besonderen Interesse der Organisation liegende Fragen und Dokumente in die Tagesordnung aufgenommen
und
 - b) Tagesordnungspunkte gestrichen, zurückgestellt oder in ihrem Inhalt, ihrer Kategorie (Absatz 3 dieses Artikels) oder Reihenfolge geändert werden.

Artikel 10¹ **Abstimmungsverfahren**

I. Präsenzverfahren

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Vertragsstaaten erforderlich (Quorum). Ist das Quorum nicht erreicht, so wird die Abstimmung vertagt.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 35 Absätze 2 und 3 des Europäischen Patentübereinkommens und abweichender Bestimmungen dieser Geschäftsordnung fasst der Rat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied vor Eröffnung des Abstimmungsverfahrens eine geheime oder eine namentliche Abstimmung verlangt. Stimmen können elektronisch abgegeben werden.
- (4) Unmittelbar nach einer ersten Abstimmung durch Handzeichen, deren Ergebnis vom Präsidenten festgestellt und bekannt gegeben wird, kann jedes Mitglied verlangen, dass eine zweite, namentliche Abstimmung vorgenommen wird, die dann die erste Abstimmung ersetzt.
- (5) Wird namentlich abgestimmt, so ruft der Präsident die Delegationen in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnungen der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landessprachen auf und beginnt bei der Delegation des Vertragsstaats, der durch Los bestimmt wurde.
- (6) Über Wahlen und Wiederwahlen sowie über Ernennungen, Wiederernennungen und Amtszeitverlängerungen wird in geheimer Abstimmung abgestimmt.
- (7) Ist im Ausnahmefall ein Mitglied nicht in der Lage, persönlich oder auf elektronischem Wege aus der Ferne an einer Tagung teilzunehmen und ist eine Vertretung durch einen anderen Angehörigen seiner Delegation

¹ Geändert durch die Beschlüsse des Verwaltungsrats [CA/D 6/23](#) und [CA/D 7/24](#).

nicht möglich, so kann es sich bei Abstimmungen auf dieser Tagung durch einen Angehörigen einer anderen Delegation vertreten lassen. Ein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur die Stimme eines einzigen anderen Mitglieds abgeben. Eine solche Vertretung ist dem Ratssekretariat schriftlich mitzuteilen, und der Präsident stellt sicher, dass der Rat ordnungsgemäß davon unterrichtet wird.

II. Schriftliches Verfahren

- (8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 kann der Rat auf Vorschlag des Präsidenten oder des Präsidenten des Europäischen Patentamts gemäß den folgenden Vorschriften im schriftlichen Verfahren abstimmen.
- (9) Soll im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden, übermittelt der Präsident allen Mitgliedern sowie dem Präsidenten des Europäischen Patentamts den Wortlaut des betreffenden Vorschlags. Gleichzeitig fordert der Präsident die Mitglieder auf, ihm binnen einer Frist von vierzehn Kalendertagen mitzuteilen,
 - a) ob sie mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sind
 - und
 - b) ob sie dem Vorschlag zustimmen.
- (10) Ein Vorschlag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens abgestimmt werden soll, kann nicht geändert, sondern nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden.
- (11) Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn
 - a) drei Viertel der Vertragsstaaten der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zugestimmt haben
 - und
 - b) die nach den Artikeln 34 bis 36 des Europäischen Patentübereinkommens jeweils erforderliche Mehrheit der Vertragsstaaten dem Vorschlag des Präsidenten zugestimmt hat.
- (12) Erhält ein Vorschlag, über den im Wege des schriftlichen Verfahrens abgestimmt werden soll, nicht die nach den vorstehenden Vorschriften notwendigen Mehrheiten, wird er in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Ratstagung aufgenommen.
- (13) Der Präsident erstellt ein laufendes Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse. Zu Beginn jeder Tagung des Rats unterrichtet der Präsident die Teilnehmer über die seit der letzten Tagung im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse.

Artikel 10a¹ **Verhaltenskodex**

Die Mitglieder, Berater und Sachverständigen (Artikel 2 Absatz 2) handeln gemäß einem Verhaltenskodex zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten. Der Verhaltenskodex wird durch einen Beschluss des Rats festgelegt.

Artikel 11 **Dolmetschen**

Während der gesamten Dauer aller Tagungen des Rats wird aus dem Deutschen, dem Englischen und dem Französischen in jede der beiden anderen Sprachen gedolmetscht, sofern der Rat nicht einstimmig beschließt, darauf zu verzichten.

Artikel 12 **Protokolle**

- (1) Eine Zusammenfassung der auf den Tagungen des Rats gefassten Beschlüsse wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Ende der Tagung übermittelt.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird auf der nächstfolgenden Tagung des Rats genehmigt, und die Urschrift des Protokolls in der genehmigten Fassung wird vom Präsidenten unterzeichnet. Die unterzeichnete Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Ratssekretariats aufbewahrt.
- (3) Der endgültige Text des Protokolls wird den Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage nach seiner Genehmigung übermittelt.

Article 12a² **Dokumente**

- (1)³ Jedes dem Rat vorgelegte Dokument wird einer der in der Politik für die Veröffentlichung von Ratsdokumenten vorgesehenen Kategorien zugewiesen. Diese Politik wird durch einen Beschluss des Rats festgelegt.
- (2)⁴ Ratsdokumente können Dritten auf Antrag gemäß den in der Politik für den Zugang zu Ratsdokumenten vorgesehenen Regelungen zugänglich gemacht werden. Diese Politik wird durch einen Beschluss des Rats festgelegt.

Artikel 13⁵ **Wahrung der Vertraulichkeit**

- (1) Alle Teilnehmer der Tagungen und Empfänger von Dokumenten haben

1 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 2/24](#).

2 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 8/23](#).

3 Siehe Politik für die Veröffentlichung von Ratsdokumenten verabschiedet durch Beschluss [CA/D 9/23](#).

4 Siehe Politik für den Zugang zu Ratsdokumenten verabschiedet durch Beschluss [CA/D 10/23](#).

5 Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 8/23](#).

die Vertraulichkeit der zur Kategorie C (Artikel 9 Absatz 3) zählenden Verhandlungen und Abstimmungen, der entsprechenden Dokumente und aller sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Dokumente unabhängig von der Art ihrer Übermittlung zu wahren.

- (2) Die Tagungsteilnehmer sind als solche nicht berechtigt, die Akten von europäischen Patentanmeldungen oder europäischen Patenten einzusehen, soweit sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, oder diesbezügliche Auskünfte einzuholen.

Artikel 14¹

Ausschüsse, Arbeitsgruppen und andere nachgeordnete Organe

- (1) Der Rat kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und andere nachgeordnete Organe einsetzen, die ihn in besonderen Fragen beraten sollen.
- (2) Jedes nachgeordnete Organ beschließt auf Vorschlag seines Vorsitzenden sein eigenes Verfahren, sofern in diesem Artikel nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- (3) Der Präsident des Europäischen Patentamts ist befugt, den Sitzungen eines nachgeordneten Organs beizuwohnen oder sich in den Sitzungen vertreten zu lassen.
- (4) Schriftstücke, die einem nachgeordneten Organ vorgelegt werden, und die Berichte über seine Beratungen werden in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst.
- (5) Artikel 1 Absatz 4, die Artikel 2 und 4 Absatz 4 sowie die Artikel 6, 7, 8, 10, 10a, 11, 12a, 13, 15a, 16 und 17 sind so weit wie möglich auf die nachgeordneten Organe entsprechend anzuwenden.

Artikel 15

Besondere Aufgaben

Der Rat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie andere Angehörige der Delegationen (Artikel 2 Absatz 2) beauftragen, besondere Aufgaben wahrzunehmen und dem Rat zu berichten.

Artikel 15a²

Datenschutzvorschriften des Rats

Der Rat verarbeitet personenbezogene Daten gemäß seinen Datenschutzvorschriften. Diese Vorschriften werden durch einen Beschluss des Rats festgelegt.

1 Geändert durch die Beschlüsse des Verwaltungsrats [CA/D 8/23](#).und [CA/D 2/24](#).

2 Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 2/23 Corr. 1](#). Siehe Teil III 2b.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen**Artikel 16¹
Reisekosten**

- (1) Die Europäische Patentorganisation erstattet zwei Delegationsmitgliedern pro Vertragsstaat die Reisekosten, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Veranstaltungen des Rats oder bei der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Sinne des Artikels 15 entstehen, in der gleichen Höhe wie den Beamten des Europäischen Patentamts.
- (2) Zusätzlich werden ihnen die Aufenthaltskosten durch Tagegelder in der gleichen Höhe wie den Beamten des Europäischen Patentamts erstattet. Die Tagegelder werden pauschaliert.
- (3) Außerdem werden dem Präsidenten die Reise- und Aufenthaltskosten, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, in der gleichen Höhe erstattet.

**Artikel 17
Kommunikation**

- (1) Die Korrespondenz mit dem Rat ist an das Ratssekretariat zu richten.
- (2) Der Rat bedient sich im Interesse einer möglichst reibungslosen und zeit-sparenden Korrespondenz zwischen den Mitgliedern sowie den übrigen Teilnehmern nach Möglichkeit der allgemein verfügbaren elektronischen Kommunikationsmittel, insbesondere der elektronischen Post (E-Mail) und der Datenbanken des Europäischen Patentamts. Das Ratssekretariat führt eine fortlaufende Liste aller für die Arbeit des Rats relevanten E-Mail-Anschriften und Datenbanken und erteilt den Mitgliedern und übrigen Teilnehmern entsprechende Auskunft.
- (3) Soweit nach dieser Geschäftsordnung Einberufungen, Mitteilungen, Dokumente und andere fristgebundene Schriftstücke zu übermitteln sind, genügt zur Wahrung der Frist sowohl die Übermittlung per E-Mail als auch die Bereitstellung des betreffenden Dokuments auf einer der Datenbanken des Europäischen Patentamts.
- (4) Das Ratssekretariat unterrichtet alle Mitglieder per E-Mail, sobald solche Dokumente auf einer der Datenbanken des Europäischen Patentamts zugänglich gemacht worden sind.
- (5) Das Ratssekretariat stellt sicher, dass diese Datenbanken für die Delegationen und nachgeordneten Organe des Rats zugänglich sind.
- (6) Ratsmitglieder oder Angehörige ihrer Delegation geben dem Ratssekretariat innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablauf der entsprechenden Frist per E-Mail alle Dokumente für anberaumte Tagungen an, die ihnen nicht zugegangen sind.

¹ Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 21/09](#).

Artikel 18¹

Besondere Bestimmungen betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Rats

[Titel VIII (Beilegung von Streitigkeiten) des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts]

- (1) Stellungnahmen zu Anträgen auf Überprüfung von Einzelentscheidungen, die der Rat als zuständige Anstellungsbehörde getroffen hat, werden vorgelegt
 - a) vom Präsidenten des Europäischen Patentamts oder
 - b) vom Präsidenten der Beschwerdekammern hinsichtlich Anträgen auf Überprüfung von Entscheidungen, die der Rat auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern oder nach dessen Konsultation getroffen hat.
- (2) Das Ratssekretariat unterrichtet die betroffene Person über das Datum der Ratstagung, auf der eine Entscheidung über den Ausgang der Überprüfung getroffen werden soll.
- (3) Unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Stellungnahme trifft der Rat gemäß Artikel 109 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts (nachstehend "Statut" genannt) eine begründete Entscheidung über den Ausgang der Überprüfung. Eine solche Entscheidung kann unter den in Artikel 110 des Statuts festgelegten Bedingungen durch eine interne Beschwerde angefochten werden.
- (4) Wird jedoch ein Antrag auf Überprüfung dem Rat vorgelegt, obwohl er nicht die dafür zuständige Anstellungsbehörde ist, so wird dieser Antrag durch Beschluss des Präsidenten an die zuständige Anstellungsbehörde, nämlich den Präsidenten des Europäischen Patentamts, weitergeleitet. Der Rat wird durch den Präsidenten regelmäßig in einem schriftlichen Bericht über die Zahl der weitergeleiteten Anträge und die Gründe dafür informiert.
- (5) Das Amt vertritt den Rat im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss, sofern der Rat nicht im Einzelfall auf Vorschlag seines Präsidenten etwas anderes beschließt. In einem solchen Fall entscheidet der Rat, durch wen er sich vertreten lässt, und unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Patentamts entsprechend. Bei Entscheidungen über die in Absatz 1 b) genannten Stellungnahmen ist der Präsident der Beschwerdekammern zur Vertretung des Rats und zu allen Schritten zu konsultieren, die im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss im Namen des Rats vorzunehmen sind.
- (6) Bei einem etwaigen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation, das vom Rat getroffene endgültige Entscheidungen betrifft, vertritt der Präsident des Europäischen Patentamts die Europäische Patentorganisation (Artikel 5 (3) des Europäischen

1 Der mit Beschluss des Verwaltungsrats [CA/D 18/23](#) neu gefasste Artikel 18 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ist auf Anträge auf Überprüfung anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 gestellt werden.

Patentübereinkommens) und informiert den Rat über das in einem solchen Verfahren ergangene Urteil. Bei Entscheidungen über die in Absatz 1 b) genannten Stellungnahmen ist der Präsident der Beschwerdekammern zu allen Schritten zu konsultieren, die in solchen Verfahren im Namen der Organisation vorzunehmen sind.

- (7) Die in Anwendung dieses Artikels an den Rat zu richtende Korrespondenz ist gemäß Artikel 17 (1) an das Ratssekretariat zu richten, sodass diese dem Rat gemäß Artikel 9 (2) durch den Präsidenten vorgelegt werden kann, wenn eine Entscheidung erforderlich ist. Ratsmitglieder erhalten in jedem Stadium der Streitbeilegung auf Antrag Zugang zu der vom Ratssekretariat verwalteten Korrespondenz sowie zu den beim Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation eingereichten Schriftsätzen. Der Präsident berichtet dem Rat regelmäßig über anhängige Streitigkeiten, die Entscheidungen des Rats betreffen, sowie über deren Beilegung.
- (8) Die an den Beschwerdeausschuss zu richtende Korrespondenz ist direkt an den Beschwerdeausschuss zu richten.

Artikel 19 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Geschehen zu München am 7. Dezember 2006